

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen MUFON-CES e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Untersuchung von anomalen atmosphärischen Phänomenen und Radar-Phänomenen und ihren physikalischen und nicht-physikalischen Wirkungen, wobei der Satzungszweck insbesondere verwirklicht wird durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung, durch die Problemdiskussion im Kreis der Mitglieder und der Fachwissenschaftler und die darauf basierende Ausarbeitung bzw. Publikation von Forschungsergebnissen und physikalischen Theorien sowie die Durchführung von Fachkongressen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwändungsersatz bei vom Vorstand beschlossenen Forschungsvorhaben und der Erledigung administrativer Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Bei Änderungen der gesetzlichen Gegebenheiten ist diese Satzung erforderlichenfalls dem Vereinszweck entsprechend anzupassen.

### **§ 3**

#### **Eintragung**

- (1) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein unter der Nummer VR 15516 im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (2) Der Verein ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung als gemeinnützig anerkannt durch Bescheinigung des Finanzamts München vom 17. September 2012 unter dem Aktenzeichen 143/216/30481.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Bei der Aufnahme muss der/die Beitrittswillige erklären, dass er/sie die Satzung des MUFON-CES e.V. als bindend anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und zustimmenden Vorstandsbeschluss; sie wird wirksam mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses.
- (3) Der Vorstand entscheidet über jeden Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (4) Es besteht weder ein Anspruch auf Aufnahme noch auf eine Begründung der Ablehnung.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und –pflichten**

- (1) Rechte:
- a) Teilhabe an den Forschungs- und Theoriebildungsaktivitäten des Vereins sowie an der internen Kommunikation.
  - b) Zugang zum internen Forum, sobald dieses installiert ist

- c) Aktives und passives Wahlrecht,  
ggf. Bekleidung vereinsinterner Ämter

## (2) Pflichten

- a) Fördern des Vereinszwecks und Unterlassen von allem, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte ( z.B. Verunglimpfung des Vereins in sozialen Medien)
- b) Verschwiegenheitspflicht über die laufenden Arbeiten im Verein wie Untersuchungen, Analysen, Entwicklungs- und Theoriarbeiten
- c) redliche wissenschaftliche Praxis
- d) Fördern des internen Friedens, der Funktionsfähigkeit und des Ansehens des Vereins
- e) pünktliche Entrichtung der Beiträge

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,  
das Kuratorium und  
der Vorstand.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt sämtliche laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus 3 BGB-Vorständen sowie dem erweiterten Vorstand.
- (3) Die Aufgabenverteilung der BGB-Vorstände kann von diesen selbständig geregelt werden. Das Kuratorium kann die Aufgabenverteilung auch durch Wahl eines 1. und eines 2. Vorsitzenden sowie eines Schatzmeisters vorgeben.
- (4) Die Übernahme mehrerer Ämter durch eine Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

- (6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden fallweise durch das Kuratorium gewählt, wobei Ihnen mit der Wahl ein Aufgabengebot zugeordnet wird. Beispiele sind Schriftführer, Beisitzer, Pressesprecher und Web-Master.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei BGB-Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (8) Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- (9) Vorstandsbeschlüsse können gefasst werden
  - a. in Vorstandssitzungen
  - b. im Umlaufverfahren
- (10) Zu den Vorstandssitzungen laden 2 BGB-Vorstände mit einer Frist von 1 Woche ein. Auf diese Frist kann verzichtet werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Vorstandssitzungen finden statt entweder in Anwesenheit der Mitglieder oder als Konferenz mit Hilfe elektronischer Medien wie Telefon oder Internet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Im Umlaufverfahren werden Beschlüsse gefasst, indem die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einem Vorschlag zustimmt, z.B. per Email.
- (10) Beschlüsse sind vom Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer, schriftlich festzuhalten
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird.

## **§ 8**

### **Vorstandswahl**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium mindestens alle zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Fällt ein Mitglied des BGB-Vorstandes aus, ist binnen 3 Monaten ein neues BGB-Vorstandsmitglied zu wählen.

## **§ 9**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium umfasst in der Regel zehn Mitglieder und wird für 4 Jahre gewählt. Sinkt die Mitgliederzahl unter 6, sind binnen 3 Monaten Nachwahlen durchzuführen.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind die Vorstandswahl und -abberufung gemäß § 10 der Satzung und die Beratung des Vorstands bei der Entscheidung über förderungswürdige Forschungsprojekte sowie Entscheidungen über den Einsatz des Vereinsvermögens.
- (3) Das Kuratorium ist ferner zuständig für
  - a. Satzungsänderungen, die eine Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden erfordern,
  - b. die Entlastung des Vorstands,
  - c. die Beitragsfestsetzung,
  - d. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
  - e. Änderungen der Vereinsbezeichnung,
  - f. die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Kuratoriumssitzungen**

- (1) Kuratoriumssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, entweder durch Zusammenkunft oder durch Konferenz mittels elektronischer Medien wie Telefon oder Internet. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde und über die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Bei Zustimmung aller anwesenden Mitglieder kann auf die Frist verzichtet werden.
- (2) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Eine außerordentliche Kuratoriumssitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied

vorzeitig ausscheidet oder wenn zumindest drei Kuratoriumsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.

(4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.

(5) Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Erster Tagesordnungspunkt ist die Wahl eines Versammlungsleiters, die das älteste Kuratoriumsmitglied leitet.

(6) Abstimmungen sind nicht geheim, auch nicht Wahlen.

(7) Sofern das Kuratorium über die Abberufung des Ersten Vorsitzenden, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins entscheidet, bedarf die Entscheidung abweichend zum sonstigen Verfahren einer Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden.

(8) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu ist ausreichend, wenn die notwendige Mehrheit der Mitglieder einem Beschlussvorschlag per E-Mail zustimmt. Der Beschluss ist wie ein Protokoll einer Kuratoriumssitzung zu dokumentieren.

## **§ 11**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird zumindest alle vier Jahre einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Form von Emails an die vom Mitglied in der Mitgliederdatenbank eingepflegten Adresse..
- (3) Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen.
- (4) Maßgeblich ist das Ausgangsdatum der Email.

- (5) Mit Rücksicht auf das große geographische Einzugsgebiet und den internationalen Charakter des Vereins kann der Vorstand stattdessen beschließen, dass eine Abstimmung aller Mitglieder per Email zu erfolgen hat.
- (6) In diesem Falle sind sämtlichen Mitgliedern unter der vom Mitglied in der Mitgliederdatenbank eingepflegten E-Mail-Adresse Tagesordnung, Anträge und Wahlvorschläge mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, das ebenfalls beigefügte Abstimmungsformular binnen 2 Wochen mit den entsprechenden Vermerken zurückzusenden..
- (7) Vom schriftlichen Verfahren ist abzusehen, wenn 30 % der Mitglieder dies durch Vorlage eines mit ihren Unterschriften versehenen Antragsscheibens beim Vorstand verlangen.
- (8) In diesem Falle ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
- a. Wenn der Vorstand es beschließt, oder
  - b. Die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (10) Jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied zu protokollieren.
- (11) Protokolle sind aufzubewahren.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 7 oder ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Entsprechendes gilt für das schriftliche Verfahren. Ist eine Mitgliederversammlung mangels ausreichender Teilnahme nicht beschlussfähig, kann der Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die schon allein bei korrekter Einladung beschlussfähig. Entsprechendes gilt für das schriftliche Verfahren.
- (13) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Soweit die Kompetenzen der Mitgliederversammlung in den übrigen Satzungsbestimmungen festgelegt sind, bleiben sie durch diese Vorschrift unberührt.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Kuratoriums.
- (3) Hierfür können bis zur Mitgliederversammlung – oder ersatzweise bei Anordnung der schriftlichen Mitgliederbefragung innerhalb von zwei Wochen nach Einladung durch den Vorstand – Wahlvorschläge beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Kandidaten müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ferner zur Wahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers berufen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (6) Die Wahl der Kuratoriumsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.
- (7) Der Erste Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende leiten die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Für die Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrages ist das Kuratorium zuständig.

## **§ 14**

### **Austritt**

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



- (2) Ein aus dem Verein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen oder auf ganze oder anteilige Erstattung gezahlter Beiträge.

## **§ 15**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gemäß §5 verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mindestens zwei Wochen vor der diesbezüglichen Kuratoriumssitzung in Abschrift mit der Aufforderung zur Stellungnahme zu übersenden.
- (3) Der Vorstand kann mit dem Antrag auf Ausschluss beschließen, dass die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes bis zur Entscheidung des Kuratoriums ruht.
- (4) Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist sämtlichen Kuratoriumsmitgliedern abschriftlich zuzuleiten.
- (5) Der ggf. mit Gründen versehene Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied umgehend schriftlich in geeigneter Weise (Mail, Brief) mitgeteilt.

## **§ 16**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Das Kuratorium kann die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Das Kuratorium kann gemäß § 10 (3) einen Ehrenvorsitzenden auf unbestimmte Zeit wählen.
- (4) Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Kuratorium, andere Ehrenmitglieder nicht.

## **§ 17**

### **Liquidation**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (z.B. bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

## **§ 18**

### **Vermögensanfall**

- (1) Das nach der Durchführung der Liquidation infolge Auflösung oder Aufhebung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die gemeinnützige Deutschsprachige Gesellschaft UFO-Forschung e.V. (DEGUFO e.V.), Georg-Bleibtreu-Straße 6, 46509 Xanten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Forschung zu verwenden hat; dies gilt auch für den Fall des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Steuerbegünstigung zu Unrecht bestand.
- (2) Sollte im Zeitpunkt der Liquidation der Verein DEGUFO e.V. nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, so fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

---

**Diese Satzung wurde in der Kuratoriumssitzung am 12.03.2017 beschlossen**